

Der neue ICC-Musterkaufvertrag (Teil 4)

ICC Model Contract International Sale (Manufactured Goods) 2024



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen.

In einer Folge von AW-Prax-Beiträgen zur Aus- und Weiterbildung wird der neue, von der ICC im Jahr 2024 vorgelegte Formularvertrag zum internationalen Warenkauf (hergestellter Güter) vorgestellt. Im vorliegenden Beitrag wird die Behandlung einzelner Formularfelder des ICC-Musterkaufvertrags fortgeführt.

INHALT

- Gestaltungsmöglichkeiten des Kaufpreises
 - Preisgleitklausel
- Möglichkeiten zur Preisermittlung
 - Marktpreis

- Vergleichspreis
- Preiskorrektur
- Währung des Vertragspreises
 - Feste Vereinbarung
 - Stillschweigende Vereinbarung
 - Währung nach CISG

Gestaltungsmöglichkeiten des Kaufpreises

Das Formularfeld A 2 des ICC-Mustervertrags lässt es zu, dass die Vertragsparteien auch Preisgleitklauseln oder Preisvorbehaltklauseln einsetzen. Es gibt jedenfalls keine Pflicht, stets einen Festpreis zu vereinbaren.

In Außenhandelsgeschäften finden sich die Varianten in Form von Richt- oder Schätzpreisen, der Vereinbarung von „Markt-“Preisen oder der Bezeichnung „Preis freibleibend“ beziehungsweise in der Bezugnahme auf eine Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Preisgleitklausel

Eine Preisgleitklausel ist also eine Vereinbarung, die die Höhe der Geldschuld an eine vertragsfremde Bezugsgröße bindet und bei Änderung der Bezugsgröße eine automatische Anpassung vorsieht. Kann der Exporteur aufgrund seiner guten Marktposition eine solche Preisgleitklausel durchsetzen, dann hindert ihn die deutsche Rechtsprechung nicht daran, den endgültig zu bezahlenden Kaufpreis bei Lieferung festzusetzen. Bei einem etwaigen Rechtsstreit über die Preisgestaltung obliegt dem Exporteur lediglich die Darlegungslast für die Preisfestsetzung; nur wenn der Preis sich als sittenwidrig herausstellt, kann die „Preisgleitklausel“ für den Exporteur ein ungünstiges Ende des Kaufvertrages bedeuten. Um eine Preisgleitklausel einzusetzen, muss eine ergänzende Formulierung in Kasten A-2 eingestellt werden.

Im Hinblick auf Art 14 Abs. 1 Satz 2 CISG („Ein Vorschlag ist bestimmt genug, wenn er ... den Preis festsetzt oder die Festsetzung ermöglicht.“) sollte auch bei Verwendung einer Preisgleitklausel der Preis ausreichend bestimmt sein, weil es andernfalls an einem wirksamen Kaufvertrag fehlen kann. Außerdem sollte der Verkäufer vor Einsatz einer Preisgleitklausel prüfen, ob eine solche Klausel auch nach dem nationalen Recht des Käuferlandes zulässig ist, denn eine Nichtbeachtung kann im Zweifel die Gültigkeit der Preisgleitklausel oder sogar des ganzen Vertrages betreffen, vgl. Art. 4 Satz 2 Buchst. a) CISG.

Möglichkeiten zur Preisermittlung

Die Vertragsparteien können den Vertragspreis entweder mit Nennung eines Betrages festlegen oder eine Methode zur Berechnung des Vertragspreises bestimmen.

Marktpreis

Wird der Vertragspreis allerdings weder ausdrücklich noch stillschweigend festgelegt und ist seine Festsetzung auch nicht auf andere Weise möglich, erlaubt Art. 55 CISG den Rückgriff auf den Marktpreis: „Ist ein Vertrag gültig geschlossen worden, ohne dass er den Kaufpreis ausdrücklich oder stillschweigend festsetzt oder dessen Festsetzung ermöglicht, so wird mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermutet, dass die Parteien sich stillschweigend auf den Kaufpreis bezogen haben, der bei Ver-

tragsabschluss allgemein für derartige Ware berechnet wurde, die in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen verkauft wurde.“

Von Bedeutung ist, dass das CISG damit Verträge mit offen gelassener Preisvereinbarung als wirksam geschlossen ansieht, wenn die Parteien bei Vertragschluss einen gemeinsamen Bindungswillen hatten. In diesen Fällen eines fehlenden Festpreises führt die Vereinbarung nach Art. 6 CISG zu einer Dero-
gation von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 CISG, wonach die Bestimmung eines Kaufpreises Bestandteil eines Vertragsangebots sein soll. Dies zeigt nun folgende Möglichkeiten für den Formularvertrag auf:

- Sofern Kasten A-2 nicht ausgefüllt wird und die Umstände des Falles auch keinen Hinweis auf eine Einigung über den Preis enthalten, können die Parteien trotzdem einen gültigen internationalen Kaufvertrag abgeschlossen haben, solange sie einen gemeinsamen Bindungswillen im Sinne des CISG hatten.
- Ein gültiger Vertrag liegt aber dann nicht vor, wenn gerade der Vertragspreis noch nicht eindeutig verhandelt war und die Vertragsparteien deshalb auch noch nicht endgültig an den Vertrag gebunden sein wollten, bis eine endgültige Einigung über den Vertragspreis erzielt war.
- Haben die Vertragsparteien den Vertrag (bereits teilweise) erfüllt, obwohl noch keine Preisfestlegung erfolgt war, erlaubt die (teilweise) Vertragsfüllung die Preisfestsetzung nach Art. 55 CISG auch dann, wenn die Parteien erst später eine Einigung über den Kaufpreis treffen wollten. Auch wenn die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss verschiedene Preisvorstellungen hatten, führt die Vertragsfüllung zu einem gültigen Vertrag, verknüpft mit einer Preis-

festsetzung nach Art. 55 CISG. Die Vertragsparteien haben mit ihrem Verhalten (Vertragserfüllung) dann stillschweigend Art. 19 CISG ausgeschlossen, sodass es unerheblich ist, ob die sich widersprechenden Preisvorstellungen in AGB oder direkt im Kaufvertrag enthalten waren.

Kommt eine Preisfestlegung nach Art. 55 CISG in Betracht und gibt es für die betreffende Ware weder einen exakt feststellbaren „Marktpreis“ noch eine „Börsennotierung“ o.Ä., kann zur Bestimmung des Marktpreises Art 76 Abs. 2 CISG herangezogen werden: Danach ist „... Marktpreis ... der Preis, der an dem Ort gilt, an dem die Lieferung der Wäre hätte erfolgen sollen, oder ... der an einem angemessenen Ersatzort geltende Marktpreis ...“. In der Lieferkette ist der entscheidende Markt dann der *Verkaufsmarkt* des Verkäufers und nicht der Käufermarkt des Käufers.

Vergleichspreis

Die Formulierung des Art. 55 CISG, die „auf vergleichbare Umstände“ zurückgeht, bedeutet, dass ein derart festgestellter Vergleichspreis die Vergleichbarkeit von Liefer- und Zahlungsbedingungen des Marktes sowie sonstige marktübliche Aufschläge oder Abzüge, Rabatte o.Ä. beachten muss. Der Zeitpunkt für die Feststellung des Preises ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, da nur so vermieden werden kann, dass Verkäufer oder Käufer Vorteile durch einen Preisanstieg/Preisrückgang erlangen.

Preiskorrektur

Für das deutsche Recht ermöglicht unter sehr strengen Voraussetzungen das Institut des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ eine Korrektur des Preises, wenn ein besonders krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Das CISG kennt zwar kein Prinzip des „angemessenen Preises“, lässt aber unter äußerst engen Voraussetzungen eine Befreiung des Schuldners auf der Grundlage des Art. 79 CISG zu. Art. 79 regelt den „Hinderungsgrund außerhalb des Einflussbereiches des Schuldners“, was für die Festsetzung des Vertragspreises Folgendes bedeutet: Ist die Herstellung oder der Verkauf der Ware für den Käufer, gemessen am vereinbarten Vertragspreis, mit so unzumutbar hohen Kosten verbunden, dass er nicht mehr zum

vereinbarten Preis liefern kann, kann es eine Entlastung im Sinne des Art. 79 CISG geben. In Frage kommt solch eine Befreiung aber nur dann, wenn eine obere Obergrenze des Verkäufers deutlich überschritten ist, beispielsweise beim völligen Verfall der Kaufpreiswährung. Die Entlastung nach Art. 79 CISG kommt in der Praxis jedoch höchst selten in Frage, wie die Rechtsprechung zu Art. 79 CISG zeigt, wonach eine Preisänderung von 100 % immer noch keinen Entlastungsgrund darstellt.

Währung des Vertragspreises

Schließlich ist auch die Währung von Bedeutung, in der der Vertragspreis ausgedrückt wird. Hierzu verweist der ICC-Mustervertrag auf Ausführungen zum ISO-3-Währungscode (der alphabetische Code für die Darstellung von Währungen ist auf der Webseite <http://www.unece.org/cefact> verfügbar).

A-2 | Vertragspreis (Art. 4)

Geben Sie die Währungsbezeichnung unter Bezugnahme auf den ISO-3-Währungscode an (z.B. US-\$, € usw.)

Währung

Betrag:

Betrag in Worten:

Feste Vereinbarung

Der ICC-Mustervertrag sieht in A-2 vor, dass das Textfeld „Währung“ ausgefüllt wird. Dies setzt damit eine ausdrückliche Einigung der Vertragsparteien auf die Geltung einer bestimmten Vertragswährung voraus.

Stillschweigende Vereinbarung

Fehlt eine Währungsbezeichnung jedoch, können nach Art. 9 Abs. 1 CISG die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, oder die Gebräuche, die zwischen ihnen entstanden sind, sowie ein etwaiger internationaler Handelsbrauch berücksichtigt werden, um festzustellen, ob die Vertragsparteien sich stillschweigend auf eine Währung des Vertragspreises geeinigt haben. Dies ist im Rohstoffgeschäft beispielsweise auf die Weise möglich, dass es hier üblich ist, Kontrakte auf Basis des US-Dollars abzuschließen. Möglicherweise lässt sich die von den Parteien (stillschweigend) gewollte, aber nicht ausdrücklich vereinbarte, Vertragswährung auch dadurch ermitteln, dass der festgelegte Vertragspreis anhand von marktüblichen

Preislisten auf die tatsächlich gewollte Vertragswährung zurückverfolgen lässt.

Währung nach CISG

Liegt weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Vereinbarung der Vertragswährung vor, kommt eine Lösung nach den allgemeinen Prinzipien des CISG in Frage. Für das CISG ist die Währung des Geldanspruchs im internationalen Handel untrennbar mit dem Kaufpreisanspruch verbunden, sodass für die offene Frage, welche Währung mangels Parteivereinbarung die richtige Vertragswährung ist, nach den Auslegungsprinzipien des Art. 7 CISG zu entscheiden ist.

Hierzu sagt Art. 7 Abs. 2 CISG: „Fragen, die nach diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber ... nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen ... zu entscheiden.“ Da sich das CISG mit dem Kaufpreisanspruch (und damit – im Detail aber ungeregelt –) auch mit dessen Währung befasst, ist die Auslegungsregel des Art. 7 Abs. 2 CISG einschlägig. Hier gibt es nun mehrere Möglichkeiten, die mangels Parteivereinbarung richtige Vertragswährung zu finden:

Wenn die Vertragsparteien einen Zahlungsort vereinbart haben, an dem der Kaufpreis zu zahlen ist, bestimmt der Zahlungsort nach dem allgemeinen Prinzip der Parteiautonomie (Art. 6 CISG) auch die Währung. Hier ist nun zu unterscheiden, was die Parteien konkret vereinbaren. Die ausdrückliche Benennung eines Zahlungsortes ist im ICC-Formularvertrag nicht als einzutragendes Textfeld vorgesehen. Der Zahlungsort kann sich aber indirekt durch die Vereinbarung der Zahlungsbedingung in A-7 ergeben, falls diese auf den Ort der Fälligkeit der Zahlung verweist und damit dann auch die offene Frage der Währung klärt.